
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 45

Neu-Ulm, den 02. Dezember

Jahrgang 2016

Nachruf

Der Landkreis Neu-Ulm trauert um

Herrn Lothar Stapel

der im Alter von 65 Jahren verstorben ist.

Herr Stapel war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2004 als Mitarbeiter im Landratsamt Neu-Ulm beschäftigt. Wegen seiner freundlichen und hilfsbereiten Art war er allseits geschätzt.

Der Landkreis Neu-Ulm gedenkt des Verstorbenen in Dankbarkeit und aufrichtiger Verbundenheit.

Landratsamt Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat

Der Personalrat

Michael Netter
Vorsitzender

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Inhalt	Seite
Nachruf	124
Sitzung des Kreistages	125
Immissionsschutzrecht; Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2,8 MW) durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,5 MW, verbunden mit der Umstellung der Stromerzeugung auf Flexbetrieb Antragstellerin: Bioenergie Iller-Roth GmbH & Co. KG, Bergenstettener Str. 99, 89257 Illertissen Anlagenstandort: Grundstücke Fl.-Nrn. 788 und 789 der Gemarkung Jedesheim	126

Sitzung des Kreistages

Am Freitag, 09. Dezember 2016, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 28.10.2016
2. Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur beim Kloster Roggenburg;
Umwandlung der Rechtsform des Trägerverbands von einem e.V. in eine gGmbH, Beitritt des Landkreises zu dieser gGmbH und damit zusammenhängende Fragen
3. Umsetzung des § 72a SGB VIII im Landkreis Neu-Ulm,
erweitertes Führungszeugnis für in der Jugendhilfe ehrenamtlich Tätige
- Anpassung der Förderrichtlinien des Landkreises
4. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses – beratende Mitglieder –
Ausscheiden von Herrn Wolfgang Schelzig für die Agentur für Arbeit Donauwörth und Neubesetzung durch Herrn Armin Hirschbeck
5. Neuausrichtung der freiwilligen Förderung von vollstationären Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis Neu-Ulm ab 01.01.2017
6. Europäisches Wettbewerbsrecht;
Beauftragung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der medizinischen Grund- und Regelversorgung;
Erlass eines neuen Betrauungsakts durch den Kreistag
7. Bericht über Projekte der Kreisentwicklung im Jahr 2016
8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz – UStG;
Optionsmöglichkeit bis 31.12.2016 nach § 27 Abs. 22 UStG für die Beibehaltung der Altregelung

9. Franz und Gertrud Mück-Stiftung;
Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 19 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO
10. Franz und Gertrud Mück-Stiftung;
Feststellung des Jahresabschlusses 2015
11. Neufassung der Rechtsverordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung)
12. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0141.8

LABI NU S. 125/2016

Immissionsschutzrecht:
Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2,8 MW) durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,5 MW, verbunden mit der Umstellung der Stromerzeugung auf Flexbetrieb

Antragstellerin: **Bioenergie Iller-Roth GmbH & Co. KG, Bergentettener Str. 99, 89257 Illertissen**

Anlagenstandort: **Grundstücke Fl.-Nrn. 788 und 789 der Gemarkung Jedesheim**

Anlage Die o.g. Bekanntgabe liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Az. 41-1711.3/2-G2

LABI NU S. 126/2016

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 2,8 MW) durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3,5 MW, verbunden mit der Umstellung der Stromerzeugung auf Flexbetrieb

Antragstellerin: Bioenergie Iller-Roth GmbH & Co. KG, Bergenstettener Str. 99, 89257 Illertissen

Anlagenstandort: Grundstücke Fl.-Nrn. 788 und 789 der Gemarkung Jedesheim

Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Bioenergie Iller-Roth GmbH & Co.KG hat am 10.08.2016 beim Landratsamt Neu-Ulm einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- für das o.g. Vorhaben eingereicht.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 3.538 kW (1.500 kW elektrische Leistung).
- Die Umstellung der Stromerzeugung auf Flexbetrieb.
- Den zusätzlichen Einbau eines Gasverdichters und einer Gaskühlstation außerhalb des Technik-Gebäudes sowie eines zweiten Transformators.

Die Leistung der Verbrennungsmotoranlage erhöht sich durch diese Änderung auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von bislang max. 2.821 kW (1.189 kW_{el}) auf max. 6.359 kW (2.689 kW_{el}), die erzeugte Gasmenge von max. 11.763 m³/a ändert sich nicht.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 21.12.1990 (BGBl. I S. 205) in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053). Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über das Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG) zu entscheiden, bei der überschlüssig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G2
Landratsamt Neu-Ulm